Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 12-13

Artikel: Lebenszeichen aus Schaffhausen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94123

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 3) Ein hut fostet ungefähr breimal fo viel als eine Rappe.
- 4) Gine Rappe fitt fester auf bem Ropf als ein weicher Filgbut, was besonders für die Berittenen wichtig ift. Erstere lagt sich mit einer Sand auf= seten, Letterer nimmt beibe Sande in Anspruch, wenn er fest auf ben Kopf gebracht werden soll.
- 5) Eine Rappe wird ftete reinlicher und beffer in ber Form bleiben, ale ein weicher hut.
- 6) Beim Tragen eines hutes fiost ber Mann mit bem Rand an ben bepactten Tornifter, was bei ber Rappe nicht ber Fall ift.
- 7) Bei einer Teller=Rappe fann mit Leichtigkeit jum Schutz bes halfes bei Gewitterstürmen und in Winterszeit eine Art Capuchon angebracht werben; beim hut bietet bieß fcon Schwierigkeiten.
- 8) Bei einer Rappe schütt der weiteste obere Theil, bas Teller (welches aus Leber bestehen mag und gewichst werden fann), die ganze übrige Rappe und den Ropf und Hals des Mannes zugleich, während beim hut der schützende Theil, der Rand, unten ist, und dieser somit das Regenwasser von der ganzen hutoberstäche auffangen muß, worunter er gar bald leibet, besonders wenn noch der Schweiß des Mannes dazu kommt (was wir im bürgerlichen Leben öfters genug erfahren).
- 9) Rann bei einer Rappe bas Sturmband beffer angebracht werben ale beim hut.

Es spricht zu Gunften einer solchen Rappe ber vieljährige Gebrauch bei ben Marine=Offizieren und Soldaten fast aller seefahrenden Nationen Europas; ebenfalls tragen die Matrosen meistens Tellerkappen ohne Schirm; im Fernern wird sie vom ruffischen Generalstab und von einem Theil der preußischen Landwehr, in unserer nächsten Nahe von den Gisen=bahn=Angestellten und schließlich in verwandter Form von einem großen Theil unseres Bolkes getragen.

"Warum willft Du weiter schweifen, fieh' bas Gute liegt fo nah!"

Wie wir gehört, wird bas schweiz. Militarbeparstement im Laufe des Frühlings verschiedene Destaschements mit den diversen Modellen bekleiden laffen, so daß die Bors und Nachtheile auf praktischem Wege in Erfahrung gebracht werden können.

Es ift bieß ber einzig fichere Weg, um enblich einmal bas wirklich Gute und Zwedmäßige heraus= zufinden. L.

Lebenszeichen aus Schaffhausen.

Schaffhausen, im Februar 1868.

Tit. Rebattion ber Militarzeitung!

Da über einen Sunder, der sich bekehrt, mehr Freude herrscht als über neunundneunzig Gerechte, barf ich hoffen, Sie werden diesem Berichte aus der während langerer Zeit stumm gebliebenen Sektion Schaffhausen des eidgenössischen Offiziervereins Auf-

nahme in Ihrem Blatte gewähren, wenn auch bie hand bes Berichterstatters nicht die eines gewandten Militärschriftstellers ist. Einige Erscheinungen unseres Bereinslebens in ber Zeit, über die sich mein Bericht erstreckt, sind wohl der Kenntniß auch in weiteren Kreisen würdig.

In unferer letten Generalversammlung war ber Antrag gestellt worden, die Frage einer wirksamen Borforge für die Angehörigen ber im Rriege gefal= lenen oder ihrer Arbeitsfraft beraubten Wehrmanner burch Bilbung einer gegenfeitigen Berficherungsgefell= schaft mochte naher in Betracht gezogen werden. Die Sache wurde erheblich erflart und in der Folge ziemlich einläßlich erörtert. Da auch die eidgenöf= fifche Rommiffion fur bie Wintelriedstiftung biefelbe Frage in Erwägung gezogen hat, hielten wir es für paffend, die Ergebniffe biefer Brufung abzuwarten, und es wurde baher in unferer Mitte fur einmal feine eigentliche Entscheidung getroffen. 3mmerhin ift es ichon jest von Intereffe, bie hauptfächlichften Befichtepunfte, welche geltend gemacht murben, ber= vorzubeben.

Alle Anfichten waren barin einig, bag es nicht nur ein Gebot ber Pflicht fet, fur die im Dienste bes Baterlandes arbeiteunfähig gewordenen Behr= manner und ihre Angehörigen ju forgen, fondern baß bieß auch fur ben Beift ber Eruppe von außerft vortheilhaftem Ginfluffe fein muffe. Auch barüber mar man ziemlich einig, baß zur Beit fur biefen Zweck allerdings ein recht schöner Anfang gemacht fei, für ben Fall eines balb ausbrechenben Rrieges bas Borhandene aber boch wohl bei weitem nicht ausreichen burfte. Gin eibgenöffifches Bunbesgefet fpricht ben Grundfat aus, ber Bund habe fur Behr= manner, bie im Militarbienfte arbeiteunfabig gewor= ben feien, und fur bie Angehörigen gefallener Behr= manner materielle Bulfe ju gewähren; ber bochfte Betrag, welcher verabreicht werben foll, ift burch jenes Befet auf jahrlich Fr. 500 festgefett. Biegu fommen bann noch die etwaigen Bestimmungen ber fantonalen Gefetgebungen über biefes Berhältniß. So fagt z. B. unfer Militärgefet, zu Gunften fol= der Wehrmanner ober ihrer Angehörigen, welche nicht auf eibgenöffische Bulfe Unspruch haben, trete nach Rraften ber Ranton ein; auch besteht ein Un= terftügungefonde fur Wehrmanner, ber jest ungefahr Fr. 5400 betragen wird. Diese Bulfe bes Staates wird verftartt burch einzelne Stiftungen, befonbere aber burch bas fcone nationale Wert ber Wintel= riebstiftung. Berhehlen wir uns jedoch nicht, bag bieß Alles in nachster Zeit faum zulänglich mare. Die Sulfe muß eine ausgiebige fein; wer im Rampfe für das Baterland ein Krüppel geworden ift, ober wer auf bem Felbe ber Ghre feinen Ernahrer ver= loren hat, foll nicht fo gestellt fein, baß feine gange Rraft fur ben Erwerb bes nothburftigften Lebens= unterhaltes angespannt werden muß; wir wollen feine Benfionen, die am Marte bes Landes gehren; wir wollen aber auch nicht, daß fich die Rinder eines ge= fallenen Rriegers in fruber Jugend burch Fabritarbeit ernahren muffen. Rimmt man noch bingu, bag bie Schweiz jedenfalls nur Rrieg führt, wenn fie unabweisbar bagu gebrangt wird, bag ein folder Rrieg bann aber auch nothwendig ein fehr ernfter fein wird, so ift nicht zu bezweifeln, ber Ruf nach Bulfe werbe ein vielfacher und bringender fein. Be= rade bei unferer Behrverfaffung muß aber bas Be= meinwesen schon fur ben Rrieg fo fehr in Unspruch genommen werben, daß bie Rraft fur bie Folgen bes Rrieges nicht mehr hinreichen burfte. Es ift baber ichon jest geboten, bie Mittel zu biefem 3mede vorzubereiten. Rann die hiefur vorhandene Stiftung im Laufe einer Reihe von Jahren erftarten, fo ift bie Sache icon gut; tritt aber ber Fall bes Rrieges früher ein, fo find wir in diefem Buntte nicht ge= nugend geruftet. Der Bebante nun, bie Behrman= ner follten bie Bulfe in fich felbft fuchen, follten burch eine große gegenseitige Berficherungsgesellschaft bas Wort jur Bahrheit machen: "Giner fur Alle und Alle fur Ginen", ift jedenfalle aller Beobach= tung werth; wurde fo bas Beer gewiffermagen eine Familie bilden, wurden biejenigen, deren Arbeitetraft erhalten bleibt, für bie Anderen einstehen, murde befonders auch jeder das Bewußtsein haben, daß er burch feine Leiftungen ein Recht auf Bulfe fur fich und die Seinigen erworben hat, daß er fich nicht bloß auf ein Gnabengeschent verlaffen muß, fo ware bas ein in jeder Richtung großer Gewinn; überhaupt fonnte bas fo wohlthatige, noch lange nicht genug verbreitete Bringip ber Lebeneverficherung auch ab= gesehen vom Rriegsfalle feinen wohlthatigen Ginfluß außern, wenn ben nach Bollenbung bes Wehrbienftes Austretenden ein gewiffer Theil ihrer Ginlagen wie= ter ausbezahlt wurde; ob das Bange auf Freiwillig= feit oder Zwang beruhen folle, ware noch naher gu untersuchen. - Begen biefe 3bee ber Lebensverficerung nun murben Ginmenbungen erhoben, bie allerdings gewichtig find; die Rraft folle nicht da= burch zersplittert werden, bag man zwei Wege ein= fclage, fondern man muffe möglichft bas einmal Be= gebene, die Bintelriedstiftung, fordern; ber Unbemittelte fei fcwerlich im Stanbe, neben allem Un= beren noch Beitrage an eine Lebensversicherungs= gefellichaft zu erübrigen, um fich eine erflectliche Sulfe ju fichern; es fonne bann auch vorfommen, bag Aermere, bie bas an die Befellichaft einbezahlte Belb nach bem Rriege fehr wohl brauchen konnten, qu= feben mußten, wie baffelbe Solchen biene, bie auch fonft gang gut batten forgen fonnen; wer ben Sei= nigen eine ausreichende Bulfe fichern wolle, tonne biesen Zwed auch auf anderem Wege erreichen; bie Sache fei in ber 3bee wohl fcon, in Birflichfeit aber ichwer ausführbar.

Wie schon bemerkt, kam die Sache in unserer Mitte nicht zum Abschluß; gewärtigen wir nun, mas von anderer Seite geschieht, wo ja ber Bedante ber gegenseitigen Lebeneversicherung in Brn. Direktor Wibmer in Burich einen Bertreter bat, ber gang bagu berufen ift, feine 3bee fruchtbar zu machen. Bewiß ift, daß die Frage ihre hohe Bebeutung hat, und baß ein "Bu fpat" fehr unheilvoll ware.

In militärischen Dingen pflegt bie humanität nicht das einzige Wort zu führen; biefelbe Situng un=

Wehrmanner und ihre Angehörigen verhandelt murde, brachte und auch eine Motion, "ber Berein moge fich mit der Frage beschäftigen, in welcher Beife die Waffen unferer Milizen in ftete felbtuchtigem Bu= stande zu erhalten seien." Rach ber Sorge fur bie Rruppel und die Rinder ber Todten fommt die Sorge für die Instrumente jum Berfruppeln und Tobten! Das geht nun einmal nicht anders, fo lange ber Rrieg noch feine Beigel fcwingt, und im Uebrigen ift der Urheber bes Antrages über bie Sorge für bie Baffen fo human gefinnt als einer. Die Motion wurde erheblich erflart und an einen Ausschuß zur Begutachtung gewiefen. Diefer Ausschuß ftellte einläßlich begrundete Antrage, welche angenommen und bann ber Militarbirektion eingerricht murben. Bon vornherein mar außer Zweifel, daß fur bie neuen Waffen weit beffer Sorge getragen werben muffe, als bieß fur bie bisherigen ber Kall mar.

Aus Unlag der Umanderung find hierüber Erfah= rungen gemacht worden, bie anderewo ahnlich vor= getommen fein mogen und die fur eine beffere Gin= richtung ein gebieterisches "Muß" enthalten. Die erfte Frage war nun: foll an bem gur Beit in un= ferem Ranton bestehenben Sufteme, bie Bewehre ber Mannschaft zum Aufbewahren zu überlaffen, festgehalten werden, ober ift es beffer, bas Magagi= nirungefuftem einzuführen? Die einstimmige Unficht war, bas bisherige System fei vorzugiehen; burch= fchlagend mar babei bie Ermägung, bag ben Schieß= übungen möglichst Borfcub ju leiften fei, und baß der Besitz der Waffe auch das militärische Bewußt= fein der Wehrmanner fehr heben muffe. Auch follen Thatsachen dafür vorliegen, daß das Magazinirungs= inftem für die Erhaltung ber Baffen durchaus nicht immer die wohlthätigen Folgen gehabt habe, die da= von zu erwarten maren. — War nun ber Grund= fat festgestellt, bag bie Baffen auch funftig ihren Eragern überlaffen bleiben follen, fo mußte auf Mittel Bedacht genommen werden, um die Gewehre auch babei im Stande zu erhalten und eine wirffame Rontrole barüber einzuführen. Als folche Mittel wurden vorgeschlagen und angenommen:

- 1) Es werben nur Bewehre zugelaffen, die bem betreffenden Trager vom Beugamte geliefert worben find, wofür der Stempel und die Rummer den Ausweis liefern muffen. Durch diefe Borfdrift foll bas bisher öftere vorgekommene Berhaltniß unmöglich gemacht werben, baß frifch Gingetheilte Bewehre Ent= laffener antaufen, ba biefe Bewehre oft fehr mangel= baft find.
- 2) Die Truppen find in ber Renntniß ber Baf= fen und ihrer Behandlung fehr genau zu instruiren. Diese genaue Instruktion kann in ber Folge um fo eber eintreten, ale fie fich nicht mehr auf verschie= bene Spfteme von Waffen zu erftrecen braucht.
- 3) Rur Offiziere und Unteroffiziere, bie fich naber mit der Waffenlehre vertraut machen mochten und bafür befähigt find, follen auch befondere Unterrichte= furse barüber angeordnet werben. Die gewöhnliche Inftruttionszeit burfte fur biefen 3med taum bin= feres Bereins, in welcher über bie Borforge fur bie reichen, mahrend es andererfeits von großem Bor=

theile fein murbe, eine Anzahl in biefer Beziehung gang funbiger Leute zu haben.

- 4) Bei jeder Kompagnie ift ein besonderer Waffenunteroffizier zu bezeichnen, der in der Waffenkunde gut zu hause ist. Daß ein Waffenunteroffizier für bas ganze Bataillon nicht mehr genüge, wird keiner weitern Begründung bedürfen.
- 5) Gewehrträgern, welche erklären, bag fie keinen für bie Aufbewahrung bes Gewehres geeigneten Raum befigen, ift bas Zeughaus als Aufbewahrungsort anzuweisen. Damit waren bann alle bießfälligen Ausreben abgeschnitten.
- 6) Bei jeber Gelegenheit, ba bie Truppen versfammelt find, muffen fammtliche Gewehre genau inspizirt werben. Die bieherigen Inspettionen genugsten weber ber gahl noch bem Gehalte nach.
- 7) Anch in ber Zwischenzeit sind besondere Inspektionen anzuordnen, welche durch Waffenkundige in den verschiedenen Gemeinden vorgenommen wers den. Es ist dieß um so nothwendiger, da bei der Einführung der alle zwei Jahre stattsindenden boppelten Wiederholungskurse von einem Dienste bis zum anderen längere Zeit vergeht.
- 8) Die Nachlässigen sind streng zu bestrafen. Die bloße Auflage, bei Androhung von Arrest das nächte Mal das Gewehr in besterem Stande zu bringen, genügt nicht. Sehr wirksam dürfte dagegen die Maßregel sein, schlecht gehaltene Gewehre den Betreffenden sofort abzunehmen; es läge hierin eine eindringliche Berufung auf das Chrzefühl. Die Reinigung oder Reparation müßte auf Kosten der Fehlbaren geschehen und statt ganz unbrauchbarer Waffen hätten die Schuldigen neue anzuschaffen.

Diese Borschläge find, wie uns mitgetheilt worben ift, auch in ber Zusammenkunft besprochen worben, welche neulich die Borsteher verschiedener kantonaler Militarbepartemente gehalten haben. Wir burfen wohl Alle annehmen, daß auch in biefer Sache etwas Ersprießliches geschehen wirb.

Bie fehr bie neuen Baffen, welche wir erhalten follen, einer forgfältigen Behandlung werth find, fonnten wir burch verschiedene Bortrage genau fen= nen lernen. Die BB. Ameler in Schaffhausen, Betterli in Neuhausen bei Schaffhausen und Saupt= mann Schmibt in Schaffhaufen hatten nämlich bie Befälligfeit, Bortrage über biefe Materie in unferem Rreife zu halten, und zwar Gr. Ameler über bie verschiedenen Umanderungs-Sufteme mit befonderer Entwicklung bes feinigen, Dr. Betterli über fein Re= petirgewehr und fr. hauptmann Schmidt, Dber= fontroleur fur bie Umanberung, über bie Erfahrun= gen, die bis jest aus Anlag ber letteren gemacht worben find. In jungfter Beit hat es unfer neu gemählter Oberinstruftor, herr Rommanbant Bol= linger in Schaffhausen, unternommen, auch in gro-Beren Landgemeinden ben Miligpflichtigen, bie baran Intereffe finden, die neuen Gewehre jest ichon im Allgemeinen zu erklaren. Siebei kommt ihm ber fleine Umfang unseres Gebietes zu gut, so bag wir in biefem Bunkte mit Grund fagen konnen: nous sommes heureux dans notre petitesse!

Mit biefem historischen Worte eines Schaffhausers will ich meinen Bericht schließen, ba ja Alles gut sein muß, wenn bas Enbe gludlich flingt.

Sch.

Ein lettes Wort.

Indem ich dieses lette Wort über die Broschüre bes herrn hoffmann=Merian der Oeffentlichkeit über= gebe, bin ich den verehrlichen Lesern der Militär= Zeitung die Erklärung schuldig, daß ich von der in der letten Nummer erschienenen Erwiderung des hrn. hoffmann=Merian keine Kenntniß hatte, indem sie sonst gewiß nicht erschienen wäre, da der Ton persönlicher Rennomage und pöbelhafter Grobheit bisher diesen Blättern fremd war und hoffentlich fremd bleiben wird.

Dberft.

In Mr. 11 ber schweiz. Militärzeitung zeigt herr hoffmann=Merian, wie sein Styl klingt, wenn er keine Quellen benütt respektive nicht abschreibt, und werden biejenigen Kameraben, welche sich die Mühe gegeben, die verschiedenen Beurtheilungen der Broschure zu lesen, mir es nicht verdenken, wenn ich auf berartige Ergüsse nicht weiter eintrete, indem wohl keiner burch diese hoffmann'schen Tropfen erquickt worden ist und keine einzige meiner Bemerkungen über die Schrift burchgethan wird.

In ber Unmöglichkeit mich wiberlegen zu können, wirft mir herr hoffmann Sabelgeraffel und Sporrensgeklirr vor und erfreut die Lefer der Militarzeitung mit der Mittheilung, daß er in ernster Zeit, "als die Annbkugeln im Land herumsausten", Soldat und Offizier gewesen sei. Wenn nun der mir gemachte Vorwurf auch richtig ware, so darf er sich trösten, daß er nun jedenfalls so geraffelt hat, daß alles aus dere übertäubt worden ist.

Daß herr hoffmann alter sein mag als ich, kann ich Ihm wohl gönnen; auf die Anspielung des Mildsbartes diene Ihm jedoch, daß ich schon vor dem Jahr 1848, also mindestens 10 Jahre vorher, als der herr Berkehrschef seine Talente dem neuen Berkehrsemittel widmete, im Gisenbahndienste war und in demselben Jahre als Pionierunteroffizier und später Offizier zu Gisenbahnzerstörungse und Wiederherstellungsarbeiten kommandirt wurde, daher zu Diskufston von solchen Fragen wohl berechtigt sein durfte.

Ich schließe, indem ich ben herren Kameraben, welche sich für diese Fragen interessiren, die Lektüre bes jüngst erschienenen Werkes "Die Kriegführung unter Benützung der Sisenbahnen ze. von h. F. W., kön. preuß. hauptmann, Leipzig, F. A. Brockhaus, anempfehlen, durch welches alle meine Bemerkungen bestätigt, und in welchem Sie einen wehlthuenden Unterschied zwischen der Art, wie da die Quellen benützt werden, und berjenigen, wie herr hoffmann bieselben benützt, finden werden.

Richard Wieland, Oberftlieut. im eibg. Genieftab.